



RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 1/2012

INHALT

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1.	FINANZVERWALTUNG PLANT VOLLE AKTIVIERUNG VON HERSTELLUNGSKOSTEN IN DER STEUERBI LANZ	2
2.	BFH WIDERSPRICHT DER FINANZVERWALTUNG BEI DER TEILWERTABSCHREIBUNG AUF BÖRSENNOTIERTE AKTIEN	3
3.	RÜCKSTELLUNGEN FÜR MIETRÜCKZAHLUNGEN AUS DER VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN SIND NACH AKTUELLEM BFH-URTEIL ANZUERKENNEN	4
4.	GROBBETRIEBE KÖNNEN EINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE KOSTEN EINER ZUKÜNFTIGEN BETRIEBSPRÜFUNG BILDEN	4
5.	GEÄNDERTE RECHNUNGSLEGUNG IN EUROPA AUFGRUND DER ÜBERARBEITUNG DER EU-BILANZIERUNGSRICHTLINIEN	5
6.	E-DRS 27 STELLT NEUE ANFORDERUNGEN AN DEN KONZERNLAGEBERICHT	6
7.	PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE DER DPR FÜR 2012	7
8.	ANSAMMLUNGSRÜCKSTELLUNG FÜR DEPONIEREKULTIVIERUNG SOWIE FÜR RÜCKBAUVERPFLICHTUNGEN SIND ABZUZINSEN	8
9.	KEINE ABZUGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN EINER FREIWILLIGEN ABSCHLUSSPRÜFUNG	9
10.	GEÄNDERTE/NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW	9
A.	GEÄNDERTE/NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW IN JANUAR UND FEBRUAR 2012	9
a)	Prüfungsstandards (PS)	9
b)	Prüfungshinweise (PH)	9
c)	Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS)	9
d)	Rechnungslegungshinweise (RH)	10
B.	GEÄNDERTE/NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW IN 2011	10
a)	Prüfungsstandards (PS)	10
b)	Prüfungshinweise (PH)	11
c)	Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS)	11
d)	Rechnungslegungshinweise (RH)	12
e)	Standards (S)	12

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. FINANZVERWALTUNG PLANT VOLLE AKTIVIERUNG VON HERSTELLUNGSKOSTEN IN DER STEUERBILANZ

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung sollen mit der Veröffentlichung der neuen Einkommensteuerrichtlinien Verwaltungskosten und Sozialaufwendungen zwingend als Herstellungskosten zu berücksichtigen sein, auch wenn in der Handelsbilanz auf dessen Aktivierung verzichtet wird.

Mit Schreiben vom 12. März 2010 (BStBl. I 2010, S. 239) hat sich die Finanzverwaltung zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung geäußert. Danach sind u. a. bei der Ermittlung der Herstellungskosten, abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung in den Einkommensteuerrichtlinien, für steuerliche Zwecke nunmehr auch angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung zwingend einzubeziehen. Handelsrechtlich besteht für diese Aufwendungen ein Einbeziehungswahlrecht.

Aufgrund der vielfach geäußerten Kritik an dieser Änderung hat die Finanzverwaltung mit einem gesonderten Schreiben vom 22.06.2010 (Az. IV C 6-S 2133/09/10001) eine Übergangsregelung geschaffen, nach der es nicht zu beanstanden ist, wenn für Wirtschaftsjahre, die vor der Veröffentlichung von geänderten Einkommensteuerrichtlinien enden, die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung weiterhin angewandt wird und somit auf eine Einbeziehung dieser Aufwendungen verzichtet wird.

Hinweis

Sobald die neue Verwaltungsauffassung in den Einkommensteuerrichtlinien 2012 veröffentlicht wird, müssen Verwaltungskosten und Sozialaufwendungen verpflichtend in die steuerlichen Herstellungskosten einbezogen werden. Dies soll dann bereits für das Jahr gelten, in dem die neuen Richtlinien veröffentlicht werden.

Alle Unternehmen, die bislang auf die Einbeziehung von Verwaltungskosten und Sozialaufwendungen in die Herstellungskosten verzichtet haben, müssen sich auf höhere steuerliche Herstellungskosten einstellen. Sofern keine Einbeziehung der genannten Aufwendungen in die handelsrechtlichen Herstellungskosten erfolgt, führt dies zu Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz, die bei der Abgrenzung latenter Steuern zu berücksichtigen sind.

Ansprechpartner ist StB Andreas K. Wiedmann, Stuttgart
Telefon 0711/1646-858

2. BFH WIDERSPRICHT DER FINANZVERWALTUNG BEI DER TEILWERTABSCHREIBUNG AUF BÖRSENNOTIERTE AKTIEN

Entgegen der seitherigen Verwaltungsauffassung ist nach Auffassung des BFH bereits dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es grundsätzlich nicht an.

Bilanzierte Wirtschaftsgüter können zu Lasten des Gewinns auf ihren niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden, soweit eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Bei an der Börse gehandelten Aktien ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung typisierend bereits dann auszugehen, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Mit Urteil vom 21. September 2011 (BFH-Urteil vom 21.09.2011, I R 89/10) stellte der Bundesfinanzhof klar, dass es auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag grundsätzlich nicht ankommt. Gleiches gilt, wie der Bundesfinanzhof in einem weiteren Verfahren für die Teilwertabschreibung auf Investmentanteile entschieden hat (BFH-Urteil vom 21.09.2011, I R 7/11), wenn das Vermögen eines Investmentfonds überwiegend aus Aktien besteht, die an Börsen gehandelt werden (sog. Aktienfonds).

Der Bundesfinanzhof geht davon aus, dass eine einzelfallbezogene Prüfung der voraussichtlichen Dauer von Kursdifferenzen sowohl die Finanzbehörden, als auch die Steuerpflichtigen überfordern würde. Im Hinblick auf einen möglichst einfachen und gleichheitsgerechten Gesetzesvollzug ist deshalb von dem grundsätzlich maßgeblichen Börsenkurs zum Bilanzstichtag nur ausnahmsweise abzurücken, z. B. wenn in Fällen eines sog. Insiderhandels oder aufgrund äußerst geringer Handelsumsätze konkrete und objektiv nachprüfbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Anteilswert widerspiegelt.

Hinweis

Mit diesen Urteilen präzisiert und bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien. Gleichzeitig weicht der Bundesfinanzhof damit von der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26. März 2009) ab, wonach nur dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn der Börsenkurs oder Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Ansprechpartner ist StB Andreas K. Wiedmann, Stuttgart
Telefon 0711/1646-858

3. RÜCKSTELLUNGEN FÜR MIETRÜCKZAHLUNGEN AUS DER VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN SIND NACH AKTUELLEM BFH-URTEIL ANZUERKENNEN

So weit sich der Vermieter eines Pkw dazu verpflichtet, einen über den vereinbarten Restwert übersteigenden Veräußerungserlös an den Mieter abzuführen, liegt nach Vertragsabschluss ein Erfüllungsrückstand in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und vereinbartem Restwert vor. Der Vermieter hat in diesen Fällen eine Rückstellung maximal in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und vereinbartem Restwert anzusammeln.

Verpflichtet sich der Vermieter von Kraftfahrzeugen gegenüber den Mietern, das Fahrzeug zum Ende der Mietzeit an Dritte zu veräußern und den erzielten Veräußerungserlös insoweit an den Mieter auszuzahlen, als er einen zuvor vertraglich vereinbarten, unter dem Buchwert der Fahrzeuge zum Vertragsende liegenden Restwert übersteigt, kann der Vermieter für diese Pflicht rätierlich eine Rückstellung in der Höhe bilden, in der der vereinbarte Restwert unter dem Buchwert der Fahrzeuge liegt. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 21. September 2011 (BFH-Urteil vom 21.09.2011, I T 50/10) entschieden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs besteht zwischen dem Mietvertrag und der späteren Veräußerung des Kraftfahrzeugs eine rechtliche und wirtschaftliche Verknüpfung. Die Beteiligung des Mieters am Veräußerungserlös dient wirtschaftlich der Rückzahlung der zunächst "überhöhten" Miete, mit der eine gegebenenfalls außergewöhnliche Abnutzung des Fahrzeugs auf den Restwert berücksichtigt werden sollte. Da sich der Vermieter während des Mietverhältnisses insoweit in einem Erfüllungsrückstand befindet, ist zur Vermeidung eines überhöhten Gewinnausweises eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die Rückstellung ist dabei über den Zeitraum des Mietverhältnisses in Höhe der Differenz zwischen (höherem) Buchwert zum Ende des Mietvertrags und dem vereinbarten (niedrigerem) Restwert gleichmäßig anzusammeln.

Hinweis

Da die Rückzahlungspflicht des Vermieters eine Geldleistungspflicht darstellt, ist die Rückstellung bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen.

Ansprechpartner ist StB Andreas K. Wiedmann, Stuttgart
Telefon 0711/1646-858

4. GROßBETRIEBE KÖNNEN EINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE KOSTEN EINER ZUKÜNFTIGEN BETRIEBSPRÜFUNG BILDEN

Da Großbetriebe regelmäßig lückenlos geprüft werden und sich die Unternehmen dieser Prüfung nicht entziehen können, hat es das FG Baden-Württemberg für zulässig erachtet, die damit zu erwartenden Kosten zurückzustellen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Nach einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des FG Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2010 (Az. 3 K 2555/09) können Großbetriebe eine Rückstellung für die Kosten einer künftiger Betriebsprüfung bilden. Selbst wenn noch keine Prüfungsanordnung ergangen ist besteht nach der Auffassung des Finanzgerichts eine Rückstellungspflicht, da sich der Großbetrieb der Betriebsprüfung und den damit zusammenhängenden Kosten nicht entziehen kann.

Die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verursachung von Kosten durch eine Betriebsprüfung ergibt sich aus dem Umstand, dass Großbetriebe in zeitlicher Hinsicht lückenlos geprüft werden. Die Rückstellung umfasst:

- anteilige Raumkosten für das Prüferzimmer
- Steuerberatungskosten anlässlich der Außenprüfung
- eigene Personalkosten für die Betreuung der Prüfung

Der so ermittelte Rückstellungsbetrag ist abzuzinsen, da die Prüfung voraussichtlich erst in einigen Jahren beginnen wird.

Aufgrund der eingelegten Revision bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof in dem Verfahren BFH I R 99/10 die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt.

Ansprechpartner ist WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711/1646-854

5. GEÄNDERTE RECHNUNGSLEGUNG IN EUROPA AUFGRUND DER ÜBERARBEITUNG DER EU-BILANZIERUNGSRICHTLINIEN

Nachdem die Umstellung auf BilMoG in Deutschland gerade verarbeitet wurde hat die Europäische Kommission am 25. Oktober 2011 einen Vorschlag zur Änderung der 4. und 7. EU-Bilanzierungsrichtlinie veröffentlicht. Im Kern sollen dadurch die Rechnungslegungsvorschriften für kleinere und mittlere Unternehmen reduziert werden. Bis diese Vorschläge in der Praxis ankommen, muss sich die EU zunächst auf eine endgültige Richtlinie einigen. Anschließend ist diese noch durch den nationalen Gesetzgeber umzusetzen.

Die Reduzierung der Rechnungslegungsvorschriften für kleine Gesellschaften soll dadurch erreicht werden, dass die Angabepflichten im Anhang minimiert werden und die einzelnen Mitgliedsstaaten keine über die Richtlinie hinausgehenden Anhangangaben verlangen dürfen. Gleichzeitig enthält der Vorschlag aber auch erweiterte Angabepflichten bezüglich der Angaben zu außerbilanziellen Geschäften, Geschäften mit nahe stehenden Personen sowie Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, die bisher für kleine Unternehmen nicht verpflichtend waren.

Die Möglichkeit, das Anlagevermögen zum Wiederbeschaffungswert zu bilanzieren, soll durch die Richtlinie auf EU-Ebene endgültig beseitigt werden. Dies hat für die deutsche HGB-Rechnungslegung keine Auswirkung, da diese Möglichkeit nie in nationales Recht umgesetzt wurde. Gleichwohl führt diese Änderung aber zur besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse auf europäischer Ebene.

Außerdem sieht der Vorschlag vor, dass ein allgemeiner Grundsatz der Wesentlichkeit gesetzlich verankert werden soll. Darüber hinaus enthält der Vorschlag ein Mitgliedstaatenwahlrecht, wonach assoziierte Unternehmen nicht nur im Konzernabschluss sondern auch im Einzelabschluss nach der Equity-Methode bilanziert werden dürfen. Insoweit wird eine Bewertung oberhalb der Anschaffungskosten ausdrücklich zugelassen.

Hinweis

Einen guten Überblick über die geplanten Änderungen nebst Stellungnahme der DSR enthält die Homepage des DRSC:

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2011/111212_DRSC_Stellungnahme_4-7_RL_Anlage1.pdf

Ansprechpartner ist WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711/1646-854

6. E-DRS 27 STELLT NEUE ANFORDERUNGEN AN DEN KONZERNLAGEBERICHT

Am 14. Dezember 2011 hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) den Standardentwurf E-DRS 27 "Konzernlagebericht" veröffentlicht. Dabei wurden die verschiedenen Standards zur Konzernlageberichterstattung überarbeitet und in einem Standard zusammengefasst. Die verpflichtende Erstanwendung ist für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen. Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Neuerungen dar.

Wesentliche Neuerungen für alle Unternehmen:

- Grundsatz der Informationsabstufung (E-DRS 27.33 f.)
Diversifizierte, große oder kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad höhere Anforderungen erfüllen als nicht diversifizierte kleine oder nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen
- Vergleich der Prognose mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung (E-DRS 27.56)
Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs ist die im Vorjahr abgegebene Prognose mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen
- keine zusätzliche Negativfeststellung im Nachtragsbericht erforderlich (E-DRS 15.81)
Eine Negativklärung im Nachtragsbericht bezüglich der Vorgänge von besonderer Bedeutung ist nicht mehr erforderlich
- Verkürzung des Mindestprognosezeitraums von zwei Jahren auf ein Jahr (E-DRS 27.129)
Der Prognosezeitraum verkürzt sich um 1 Jahr; allerdings sind absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren
- Vorgaben zur Prognosegenauigkeit werden konkretisiert (E-DRS 27.130)
Nachdem bisher die Prognosen lediglich als positive oder negative Trends beschrieben werden mussten, müssen künftig die Prognosen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahrs enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen

Wesentliche Neuerungen für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen

- Nennung der wichtigsten strategischen Ziele (E-DRS 27.K37-K42, K55)
Neben den strategischen Zielen ist zusätzlich anzugeben, mit welchen Strategien die Ziele erreicht werden sollen, sowie der aktuelle Stand der Zielerreichung
- Angaben über die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80, K86)
Dazu gehören auch Angaben zur Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen inklusive deren Veränderung zum Vorjahr, so weit eine Einstufung vorliegt

Der E-DRS 27 enthält in Anlage 3 veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Aspekten, um bedeutsame und komplexe Anforderungen zu verdeutlichen. Hierzu gehören beispielsweise eine Mustergliederung sowie Angaben zu finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren sowie zu Prognosen, Chancen und Risiken.

Hinweis

Der E-DRS 27 ist als Standardentwurf erst für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Die zulässige und empfohlene frühere Anwendung gilt allerdings nicht für den Standardentwurf. Insoweit ist zurzeit DRS 15 in der bisherigen Fassung unverändert gültig. Eine Ausstrahlung dieses neuen E-DRS 27 auf die Lageberichterstattung des Einzelabschlusses wird weiterhin bestehen, da auch der E-DRS 27.2 deren Anwendung auf den Einzelabschluss empfiehlt.

Den Entwurf nebst Anlagen finden Sie auch unter:

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2011/111214_LB_E-DRS27_website2.pdf

Ansprechpartner ist WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711/1646-854

7. PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE DER DPR FÜR 2012

Die deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung will bei der Überprüfung der Abschlüsse 2011 verstärkt darauf achten, ob die von der Staatsschuldenkrise betroffenen Finanzinstrumente in den Abschlüssen zutreffend bilanziert sind. Darüber richtet die DPR ihr Augenmerk auf die Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht. Nachfolgend die Prüfungsschwerpunkte auf einen Blick:

- Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von der Staatsschuldenkrise betroffen sind (IAS 39, IFRS 7, § 315 Abs. 1 HGB)
- Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht und Konzernlagebericht (§ 289 Abs. 1 S. 4, § 315 Abs. 1 S. 5 HGB)
- Wertminderungen von Vermögenswerten inklusive Goodwill (IAS 36)
- Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3, IAS 27)
- Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen zum Fair Value bilanzierten Immobilien (IAS 40)

Ansprechpartner ist WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711/1646-854

8. ANSAMMLUNGSRÜCKSTELLUNG FÜR DEPONIE-REKULTIVIERUNG SOWIE FÜR RÜCKBAUVERPFLICHTUNGEN SIND ABZUZINSEN

Der BFH hat mit seiner Entscheidung vom 05. Mai 2011 (BFH v. 05.05.2011, IV R 32/07) Klarheit darüber geschaffen, dass sowohl die Rückstellungen für Rekultivierungsverpflichtungen als auch die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen über mehrere Jahre anzusammeln und für den Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung abzuzinsen sind.

In der Urteilsbegründung erläutert der BFH die steuerlich zulässige Bewertung wie folgt:

- Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe b) EStG sind Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen mit den Einzelkosten und angemessenen Gemeinkosten zu bewerten
- Dabei sind ausschließlich die am Bilanzstichtag vorliegenden Wertverhältnisse maßgebend
- Künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG nicht berücksichtigt werden

Bei der Ansammlung beider Rückstellungen im Zeitablauf ergeben sich allerdings folgende Unterschiede:

- Die echten Ansammlungsrückstellungen werden zeitanteilig in gleichen Raten angesammelt, da hier die Höhe der voraussichtlichen Verpflichtung am Abschlussstichtag bereits feststeht (z. B. Rückstellungen für Abbruchverpflichtungen)
- Die unechten Ansammlungsrückstellungen sind in Höhe der jährlichen tatsächlichen Inanspruchnahme anzusammeln, da sich die Verpflichtung in Abhängigkeit vom Grad der Nutzung verändert (z. B. Rekultivierungsverpflichtungen)

Davon unabhängig ist allerdings die Abzinsungsverpflichtung, die vom BFH für beide Rückstellungsarten entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e) EStG bestätigt wurde.

Hinweis

Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsvorschriften und unterschiedlicher Abzinsungssätze ergeben sich zwangsläufig Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz. In der Handelsbilanz sind insbesondere erwartete künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Bewertung zu berücksichtigen, während für die Steuerbilanz ausschließlich die am Bilanzstichtag vorliegenden Wertverhältnisse maßgebend sind. Dabei ist bei der steuerlichen Bewertung zu berücksichtigen, dass die im abgelaufenen Geschäftsjahr festzustellenden tatsächlichen Preis- und Kostensteigerungen auch den Rückstellungsbetrag des Vorjahres erhöhen und nicht nur im Zuführungsbetrag des laufenden Jahres Berücksichtigung finden.

Ansprechpartner ist WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711/1646-854

9. KEINE ABZUGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN EINER FREIWILLIGEN ABSCHLUSSPRÜFUNG

Das niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 26. Mai 2011 (Urteil vom 26.05.2011, 14 K 229/09; Revision beim BFH eingelegt, Az. BFH IV R 26/11) entschieden, dass Rückstellungen für Prüfungskosten ohne gesetzliche Prüfungspflicht steuerlich nicht anzuerkennen sind. In dem genannten Urteil wurde eine Rückstellung für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses steuerlich nicht anerkannt, auch wenn diese Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft vorgesehen ist.

Dieses Urteil steht im Widerspruch zur Sichtweise des IDW (IDW RH HFA 1.009 Tz. 5f.). Die Revision ist zugelassen und wird vor dem BFH verhandelt werden, da hierzu bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt und diese Frage in der Fachliteratur unterschiedlich beantwortet wird.

Ansprechpartner ist WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711/1646-854

10. GEÄNDERTE/NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW

A. GEÄNDERTE/NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW IM JANUAR UND FEBRUAR 2012

a) Prüfungsstandards (PS)

- EPS 250 n. F. Wesentlichkeit in Rahmen der Abschlussprüfung (02/2012)
- EPS 610 n. F. Prüfung von Energieversorgungsunternehmen (02/2012)

b) Prüfungshinweise (PH)

- PH 9.520.1 Jahresabschlussprüfung bei Finanzdienstleistungsinstituten (01/2012)

c) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS)

- ERS ÖFA 2 n.F. Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (02/2012)
- RS HFA 18 Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften (01/2012)
- RS HFA 39 Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Jahresabschluss (01/2012)
- RS HFA 44 Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderung des Konsolidierungskreises (01/2012)

- ERS BFA 3 Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (01/2012)
- ERS FAIT 4 Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (01/2012)

d) Rechnungslegungshinweise (RH)

- RH BFA 1.001 Handelsrechtliche Bilanzierung des Bondstripings (01/2012)

B. GEÄNDERTE/NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW IN 2011

a) Prüfungsstandards (PS)

- PS 250 Wesentlichkeit Fragen und Antworten (12/2011)
- EPS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (07/2011)
- EPS 320 n. F. Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (05/2011)
- EPS 320 Fragen und Antworten zur praktischen Anwendung (07/2011)
- PS 570 Beurteilung von Embedded Value Berichten von Versicherungsunternehmen nach Art des marktkonsistenten Embedded Value (MCEV) entsprechend den Prinzipien des CFO Forums (05/2011)
- PS 700 Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen (10/2011)
- EPS 730 n. F. Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (06/2011)
- PS 830 Zur Prüfung Gewerbetreibender i. S. d. § 34c Abs. 1 GewO gemäß § 16 MaBV (08/2011)
- PS 970 Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (04/2011)
- EPS 971 Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (01/2011)
- PS 980 Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (04/2011)

b) Prüfungshinweise (PH)

- PH 9.330.3 Einsatz von Datenanalysen im Rahmen der Abschlussprüfung (01/2011)
- PH 9.400.12 Vermerk des Abschlussprüfers zum Zwischenbericht eines Sondervermögens gemäß § 44 Abs. 6 Investmentgesetz (04/2011)
- PH 9.400.13 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft gemäß § 10 a Abs. 2 Investmentgesetz (04/2011)
- PH 9.950.2 Besonderheiten bei der Prüfung einer REIT-Aktiengesellschaft nach § 1 Abs. 4 REIT-Gesetz und der Prüfung nach § 21 Abs. 3 S. 3 REIT-Gesetz

c) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS)

- ERS HFA 7 n. F. Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (05/2011)
- RS HFA 14 Rechnungslegung von Vereinen (06/2011)
- RS HFA 17 Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (07/2011)
- RS HFA 30 Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (08/2011)
- RS HFA 35 Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (07/2011)
- RS HFA 38 Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (08/2011)
- RS HFA 41 Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (06/2011)
- RS HFA 42 Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (09/2011)
- ERS HFA 43 Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (12/2011)
- RS HFA 45 Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32 (05/2011)
- ERS HFA 2 n.F. Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (11/2011)
- RS BFA 4 Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten (01/2011)
- RS BFA 4 Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten (10/2011)
- RS BFA 5 Handelsrechtliche Bilanzierung von Financial Futures und Forward Rate Agreements bei Instituten (02/2011)

- RS BFA 5 Handelsrechtliche Bilanzierung von Financial Futures und Forward Rate Agreements bei Instituten (10/2011)
- RS BFA 6 Handelsrechtliche Bilanzierung von Optionsgeschäften bei Instituten (02/2011)
- RS BFA 6 Handelsrechtliche Bilanzierung von Optionsgeschäften bei Instituten (10/2011)
- RS KHFA 1 Rechnungslegung von Krankenhäusern (04/2011)

d) Rechnungslegungshinweise (RH)

- RH HFA 1.012 Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren (07/2011)
- RH HFA 1.017 Einzelfragen zur Behandlung der Umsatzsteuer im handelsrechtlichen Jahresabschluss (08/2011)
- RH KHFA 1.002 Bilanzielle Konsequenzen von im Landesbasisfallwert enthaltenen Ausgleichsbeträgen (08/2011)

e) Standards (S)

- S 5 (Fortsetzung) Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte (07/2011)
- ES 6 n.F. Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (11/2011)
- S8 Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (03/2011)

Ansprechpartner ist WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711/1646-854

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de